

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/79 vom 19. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_79)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/79 du 19 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/79 del 19 giugno 2012

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Ermittlung des Invaliditätsgrades eines selbständig Erwerbenden. Festsetzung des Valideneinkommens. Keine strikte Bindung an gemeldete und versteuerte Einkommen. Zumutbarkeit der Betriebsaufgabe bzw. des Berufswechsels. Erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2012, IV 2010/79). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_654/2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Während die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers – leichtere Tätigkeiten sind ihm vollumfänglich, schwerere hingegen nicht mehr zumutbar – in den Akten ausgewiesen und unbestritten sind, ist streitig, wie sich dieselben auf die erwerbliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken bzw. wie der Invaliditätsgrad zu ermitteln ist.

### **E. 2**

Was die Ermittlung des Valideneinkommens betrifft, so gehen die Parteien übereinstimmend und zu Recht davon aus, dass für die Festlegung desselben die Annahme zu Grunde zu legen ist, der Beschwerdeführer hätte seinen Betrieb im bisherigen Rahmen weitergeführt. Fraglich ist hingegen, wie das entsprechende Einkommen festzusetzen ist. Wie der Beschwerdeführer grundsätzlich zu Recht ausführen lässt, wird seine erwerbliche Leistungsfähigkeit im Auszug aus dem Individuellen Konto und in den Steuerveranlagungsverfügungen nicht direkt abgebildet, hat er doch – von der Beschwerdegegnerin zu Recht anerkannt – nicht sämtliche Gewinne als solche ausgewiesen. Ausserdem widerspiegeln selbst die „bereinigten“ Gewinne nicht zwingend die erwerbliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, denn diese sind nicht allein von seinem Einsatz, sondern auch erheblich von weiteren Einflüssen, wie Konjunktur, Konkurrenzsituation und dergleichen, abhängig. Hinzu kommt, dass es sich um einen Familienbetrieb handelt, dessen Wertschöpfung zum Teil auch durch die Ehefrau und allenfalls den Sohn des Beschwerdeführers generiert wird, ohne dass der Anteil des Beschwerdeführers an der Wertschöpfung klar ausgeschieden werden könnte. Das Valideneinkommen für einen ordentlichen Einkommensvergleich im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann vor diesem Hintergrund nicht zuverlässig ermittelt werden.

### **E. 3**

Was das Invalideneinkommen betrifft, so bildet grundsätzlich auch diesbezüglich eine Prognose über die künftige Entwicklung („Invalidenkarriere“) die Grundlage. Es ist also in erster Linie danach zu fragen, auf welche Weise der Beschwerdeführer voraussichtlich die verbliebene Restarbeitsfähigkeit verwerten wird. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers wie auch die Akten – im Rahmen des Telefonats vom 5. November 2009 kam es offenbar zu einem Missverständnis (IV-act. 61), dem nach dessen Aufklärung keine weitere Bedeutung zukommt – sind klar: Der Beschwerdeführer will seinen Betrieb weiterführen. Das Invalideneinkommen wäre daher grundsätzlich ausgehend von dieser Prognose zu ermitteln. Wenn sich allerdings ergäbe, dass der Beschwerdeführer durch den Wechsel in eine unselbständige, leidensadaptierte Tätigkeit ein wesentlich höheres Einkommen erzielen könnte, stellt sich die Frage, ob er zu verpflichten ist, einen solchen Wechsel vorzunehmen bzw. sich ein entsprechendes Invalideneinkommen anrechnen zu lassen. Sowohl das verfassungsmässig statuierte Verhältnismässigkeitsprinzip als auch das Versicherungs- bzw. Subsidiaritätsprinzip fordern nämlich, dass nur jene Leistungen ausgerichtet werden, die unbedingt notwendig sind. Anders ausgedrückt, wird von den Versicherten verlangt, dass sie die Folgen der Verwirklichung eines versicherten sozialen Risikos soweit möglich selbst tragen (so genannte Schadenminderungspflicht). Kann ein Versicherter, der vor Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung Selbständigerwerbender war, durch einen Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen, während bei Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit eine rentenbegründende Erwerbseinbusse resultieren würde, kann er nicht ohne Weiteres auf der Weiterführung des Betriebs beharren und die Ausrichtung einer Rente fordern. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht wäre er diesfalls unter Umständen zu verpflichten, den Beruf zu wechseln bzw. sich ein entsprechend höheres Invalideneinkommen anrechnen zu lassen. Die Grenze der Schadenminderungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Von den Versicherten kann nicht in jedem Fall oder generell verlangt zu werden, in eine Tätigkeit zu wechseln, die dem Leiden besser angepasst ist. Vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen: Dem Interesse des Staates, verhältnismässige Leistungen zu erbringen, bzw. dem Interesse der Versichertengemeinschaft, nicht über Gebühr belastet zu werden, ist das Interesse des Versicherten an seiner Wirtschaftsfreiheit und seinem Selbstbestimmungsrecht gegenüber zu stellen. Nur wenn ein Berufswechsel in Abwägung sämtlicher relevanter Interessen zumutbar erscheint, kann ein solcher vom Versicherten verlangt werden. Für die Interessenabwägung ist sämtlichen massgebenden Umständen, sowohl objektiver als auch subjektiver Art, Rechnung zu tragen. Vorliegend fallen folgende Umstände in Betracht: Der Beschwerdeführer führte im Zeitpunkt des Eintritts der massgebenden Gesundheitsbeeinträchtigung im Jahr 2007 seinen Betrieb bereits seit 24 Jahren. In dieser Zeit hatte er den Betrieb fortwährend ausgebaut, während es der Betriebserfolg gleichzeitig erlaubte, den Beschwerdeführer und dessen Familie angemessen zu versorgen. Auch noch im Verfügungszeitpunkt konnte der Beschwerdeführer mit seinem Betrieb einen angemessenen Lohn bzw. Gewinn erzielen. Der längerfristige Fortbestand des Betriebs scheint gesichert. Den Beschwerdeführer zu verpflichten, den Betrieb aufzugeben und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, würde bedeuten, die gesichert scheinenden Einkünfte zugunsten unsicherer Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu riskieren. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer diesfalls wohl erst umgeschult werden müsste. Angesichts der Tatsache, dass er im Jahr 2007 bereits 52 Jahre alt war, heute 57 Jahre alt ist und eine Umschulung wohl frühestens in drei bis vier Jahren, mithin im Alter von 60 oder 61 Jahren, abschliessen könnte, erscheint ein Berufswechsel wenig sinnvoll und damit

unverhältnismässig. Dem Beschwerdeführer ist ein Berufswechsel daher gesamthaft nicht zumutbar.

#### **E. 4**

Da die Invalidität angesichts der beiden Prognosen dem Verlust der erwerblichen Leistungsfähigkeit im eigenen Betrieb entspricht und da die beiden Vergleichseinkommen nicht zuverlässig ermittelt werden können, ist der Invaliditätsgrad anhand der so genannten ausserordentlichen Methode des gewichteten Betätigungsvergleichs zu bemessen. Die Beschwerdegegnerin hat bereits eine derartige Bemessung vorgenommen (vgl. IV-act. 58), die allerdings nur in den Grundzügen zu überzeugen vermag. Zu bemängeln ist zunächst, dass die verschiedenen Tätigkeitsbereiche nicht erwerblich gewichtet wurden; der Abklärungsbeauftragte hat für alle Bereiche dasselbe Einkommen festgesetzt, statt für administrative Tätigkeiten einen üblichen Lohn für administrative Tätigkeiten, für Spenglerarbeiten einen üblichen Lohn für Spenglerarbeiten usw. einzusetzen. Sodann ist der Vergleich zu undifferenziert ausgefallen, indem lediglich zwischen „Administration“ und „Werkstatarbeiten“ unterschieden wurde und letztere pauschal als nicht mehr zumutbar qualifiziert wurden. Immerhin hat der Beschwerdeführer mit Blick auf seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwei Autolifte angeschafft, die ihm die Ausübung gewisser Arbeiten ermöglichen dürften. Ausserdem ist davon auszugehen, dass gewisse „Werkstatarbeiten“ nach wie vor möglich und zumutbar sind, während andere Tätigkeiten gesundheitsbedingt nicht mehr ausgeübt werden können. Es stellt sich auch die Frage, ob es dem Beschwerdeführer nicht möglich wäre, vermehrt im Zusammenhang mit den Waschanlagen Arbeiten zu übernehmen, die allenfalls leichter sind. Keine Rechnung getragen wurde auch den effektiven Verlagerungen. Es wäre zu prüfen gewesen, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführer effektiv in welchem Umfang noch ausübt; dass er gleichsam kaum mehr selber im Betrieb tätig ist, erscheint jedenfalls unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang interessiert schliesslich auch, wie viele Mitarbeiter der Beschwerdeführer seit 2007 effektiv zusätzlich für welche Tätigkeiten angestellt bzw. deren Pensum aufgestockt hat, und welche Löhne für diese Mitarbeiter ausgerichtet wurden. Die Beschwerdegegnerin wird diese Abklärungen nachzuholen haben. Um besser beurteilen zu können, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer effektiv noch zumutbar sind, sind allenfalls vorab weitere medizinische Abklärungen durchzuführen. Anschliessend ist ein differenzierter, den gesamten Umständen Rechnung tragender gewichteter Betätigungsvergleich zu erstellen und gestützt darauf über den Rentenanspruch neu zu befinden.

#### **E. 5**

Damit ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung der ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung zurückzuweisen. Da die Rückweisung zu weiteren Abklärungen praxisgemäss hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen als volles Obsiegen zu qualifizieren ist, sind die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu verlegenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer sodann mit 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser

Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2010 aufgehoben und die Sache zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.